**Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Brunn am Gebirge vom 11.07.2022 über die Gebietsabgrenzung in der Wolfholzsiedlung (Gebietsabgrenzungsverordnung Wolfholz – GebAbgV Wolfholz)**

Brunn am Gebirge, 11.07.2022

**Zahl**: WIH 7252-10/22
**Fachbereich**: Wirtschaftshof
**Sachbearbeiterin:** Scherz Beate
+43 (0)2236/35758 DW 63
**Bezug:**

Bitte Raum für amtliche Vermerke freihalten

# V E R O R D N U N G

Aufgrund § 43 Abs. 2a, § 45 und § 94d. Z 1b. der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, wird in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Z 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. Nr. 1000-0 in der geltenden Fassung, verordnet:

## Gebietsabgrenzung

§ 1. (1) In der in Abs. 2 angeführten Kurzparkzone der Marktgemeinde Brunn am Gebirge können folgende Personen eine auf 2 Jahre befristete Ausnahmebewilligung für zeitlich unbeschränktes Parken mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg beantragen:

1. Personen ab dem 17. Lebensjahr mit Wohnsitz innerhalb des in der Anlage dargestellten Gebietes, die
   a. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges sind oder
   b. nachweisen, dass ihnen ein arbeitgebereigenes oder von ihrem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug auch zur Privatnutzung überlassen wird.
2. Personen, die innerhalb des in der Anlage dargestellten Gebietes ständig tätig sind (z.B. im Gebiet nicht wohnhafte selbstständig oder nicht selbständig Erwerbstätige, Betriebsinhaber und -angehörige), und
   a. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges sind oder nachweislich ein arbeitgebereigenes oder von ihrem Arbeitgeber geleastes Kraftfahrzeug beruflich nützen und
   b. entweder deren Tätigkeit ohne Ausnahmegenehmigung erheblich erschwert oder unmöglich wäre oder die Erteilung der Ausnahmegenehmigung im Interesse der Nahversorgung liegt.

./2

(2) Bei den in Abs. 1 angeführten Kurzparkzonen handelt es sich um folgende Straßenstrecken im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Brunn am Gebirge:

1. Auf der Schanz, südliche Straßenseite (gerade Hausnummern),
2. Ferdinand Raimund-Gasse, gesamter Verlauf,
3. Hötzendorfstraße, gesamter Verlauf,
4. Danklstraße, gesamter Verlauf,
5. Peter Rosegger-Gasse, gesamter Verlauf,
6. Rudolf Steiner-Straße, gesamter Verlauf,
7. August Gliederer-Straße, gesamter Verlauf,
8. Radetzkystraße gesamter Verlauf,
9. Schönefeldtgasse gesamter Verlauf.

Das betroffene Gebiet mit den genannten Straßenzügen ist in Anlage 1 graphisch dargestellt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligung vor, erhält der Bewilligungswerber mit dem Bewilligungsbescheid eine Klebevignette nach dem Muster der Anlage 2, die mit dem Kennzeichen des Kraftfahrzeuges versehen ist und aus der das Ablaufdatum der Gültigkeit der Ausnahmebewilligung ersichtlich ist. Die Vignette ist vom Bewilligungsinhaber auf der Innenseite der Windschutzscheibe dauerhaft anzubringen.

## Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gebietsabgrenzungsverordnung Wolfholz – GebAbgV Wolfholz vom 12.05.2022, Zl. WIH 7252-8/22, außer Kraft.

## Übergangsbestimmung

§ 3. Die aufgrund der Gebietsabgrenzungsverordnung Wolfholz – GebAbgV Wolfholz vom 12.05.2022, Zl. WIH 7252-8/22, ausgestellten Ausnahmebewilligungen behalten nach Maßgabe ihrer Befristung ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart

Dieser Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnungen vom 11.07.2022, Zahl: WIH 7252-10/22 und Zahl WIH 7252-11/22

Wien

Brunn am Gebirge

Kellerbergasse

Auf der Schanz

Schellenseegasse

Kurzparkzone

Legende:

Gemeindegrenze bzw. maßgebender Ausgangspunkt für Einzugsbereich Parkregelung

maßgebende Straßen innerhalb der Gebitsabgrenzung mit Streckenlänge/ Zugangswege bis ca. 500m (7' Gehzeit)

Kundmachungsstandorte

Kurzparkzone Anfang

mit Zonenmarkierung

Kurzparkzone Ende

KURZPARKZONE

Parkdauer 3 Std.
werk. Mo.–Fr. 8.00–22.00 Uhr

Z

Schellenseegasse

Radetzkystraße

Heiderweg

Huttarystraße

0 10 20 50 100

MG Brunn am Gebirge

Kurzparkzone – Wolfholz
Gebietsabgrenzung

Übersichtsplan 1:2000

GZ573 Datum:28.06.2022

Dipl.–HTL–Ing. Michael Kniha

D:\Kniha\Kurzparkzone_Brunn_am_Gebirge\573_Übersichtsplan_20220628.dwg